



Eintragungsreglement

Eintragung der Namenaktien und Führung des Aktienregisters der Peach Property Group AG

Gestützt auf Art. 5 Abs. 6 der Statuten der Peach Property Group AG (nachfolgend "Gesellschaft") erlässt der Verwaltungsrat folgendes Reglement:

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1 Das Reglement enthält die Vorschriften und Abläufe bezüglich:

- Anerkennung und Eintragung von Erwerbern von Namenaktien als Vollaktionäre (resp. Aktionäre mit Stimmrecht);
- Eintragung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht;
- Zusätzliche Anerkennungserfordernisse bei ausländischen Erwerbern von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht;
- Eintragung als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht;
- Führung des Aktienregisters;
- Überwachung der im Aktienregister geführten Bestände;
- Streichung von Eintragungen als Aktionäre oder Nominee; und
- Abänderungen dieses Reglements.

1.2

Insgesamt soll diese Regelung die Transparenz der Beherrschungsverhältnisse erhöhen beziehungsweise gewährleisten. Die Gesellschaft hat ein legitimes Interesse, die an den Namenaktien wirtschaftlich Berechtigten zu kennen, welchen die stimmberechtigten Aktien zuzurechnen sind und welche demnach über die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte entscheiden. Einfluss auf die Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechts sollen zudem diejenigen Personen haben, die das wirtschaftliche Risiko an den Namenaktien tragen.

1.3

Die Regelung über Nominee-Eintragungen soll weiter (i) die Ausübung des Stimmrechts, vor allem durch ausländische Aktionäre, erleichtern, ohne jedoch die Transparenz im Aktionariat wesentlich zu beeinträchtigen sowie (ii) die Präsenz der stimmberechtigten Namenaktien an der Generalversammlung erhöhen.

1.4

Dieses Reglement soll schliesslich gewährleisten, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, allfällig gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises ihrer Aktionäre zu erbringen.

1.5

Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Reglements wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt (Art. 5 Abs. 4 der Statuten).

2 Anerkennung und Eintragung eines Aktienerwerbers als Aktionär mit Stimmrecht

2.1

Gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten der Gesellschaft verlangt die Gesellschaft für die Eintragung (resp. Anerkennung) als Aktionär mit Stimmrecht vom Gesuchsteller, dass der



wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Namenaktien offengelegt wird. Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten lautet wie folgt:

"Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern: a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für die eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. [...]"

2.2

Die Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht setzt somit voraus, dass

- i) der an den einzutragenden Namenaktien die Aktien im eigenen Namen hält und dass
- ii) der anzuerkennende Aktionär der wirtschaftlich Berechtigte an diesen Aktien ist.

2.3

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten und die daraus abgeleiteten obgenannten Anerkennungsvoraussetzungen wird ein Gesuchsteller somit namentlich dann nicht als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt, wenn er die Aktien auf der Grundlage einer Securities Lending Transaktion oder eines vergleichbaren Geschäfts hält.

2.4

Vorbehalten bleibt die Eintragung eines Nominees als Aktionär mit Stimmrecht gemäss diesem Reglement (vgl. Ziffer 3).

2.5

Für jede Eintragung im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht muss ein persönlich unterzeichnetes Eintragungsgesuch oder eine Eintragungsvollmacht bei der depotführenden SIX SIS AG Teilnehmerbank oder beim Leiter des Aktienregisters der Gesellschaft vorliegen, auf welchem die folgenden Angaben vollständig vorhanden sein müssen:

- bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Staatsangehörigkeit;
- bei juristischen Personen: Firma, Adresse, Sitz.

2.6

In begründeten Fällen kann der Leiter des Aktienbuches Ausnahmen von den obgenannten Formalitäten des Eintragungsgesuches anordnen.

2.7

Zwingender Bestandteil der Eintragungsgesuche von natürlichen Personen ist eine explizite Erklärung, dass die Aktien vom jeweiligen Gesuchsteller im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden und gehalten werden.

2.8

Bei juristischen Personen und vergleichbaren Rechtsträgern sind zudem die an der gesuchstellenden nichtnatürlichen Person wirtschaftlich Berechtigten (resp. die an den einzutragenden Namenaktien wirtschaftlich Berechtigten) offenzulegen. Sofern die gesuchstellende juristische Person (oder der vergleichbare Rechtsträger) als formeller Aktieneigentümer nachweist, allenfalls unter Hinweis auf öffentlich zugängliche Informationen, dass es mehr als 50 am Gesuchsteller wirtschaftlich Berechtigte gibt und kein wirtschaftlich Berechtigter über eine Beteiligung von mehr als 5% an dem formellen Aktieneigentümer verfügt, wird die juristische Person (oder der vergleichbare Rechtsträger) ohne Offenlegung der an ihr wirtschaftlich Berechtigten als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, sofern eine Offenlegung nicht auf Grund von Ziffer 5 notwendig erscheint. Falls offensichtlich ist, dass der Gesuchsteller resp. formelle Aktienerwerber über eine Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter verfügt, kann auf diesen Nachweis verzichtet werden.

2.9

Bei Unklarheiten über die Eintragungsvoraussetzungen kann die Gesellschaft weitere Auskünfte verlangen, bevor der Gesuchsteller als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen wird. Insbesondere kann die Gesellschaft eine Bestätigung verlangen, dass die einzutragende Person das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt bzw. diese im Sinne des Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten "hält".



2.10

Sind die Anerkennungs Voraussetzungen gegeben, wird der formelle Gesuchsteller (resp. die die Aktien direkt haltende natürliche oder juristische Person) als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen.

2.11

Weiter hat sich der Gesuchsteller zu verpflichten, wesentliche Änderungen bezüglich der im Eintragungsgesuch gemachten Angaben der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen (v.a. im Falle der Änderung des wirtschaftlich Berechtigten).

2.12

Die Gestaltung der Formulare für das Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird durch den Leiter des Aktienregisters festgelegt.

3. Eintragung von Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht

3.1

Als Nominee gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten der Gesellschaft wird ein Nominee als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn er sich schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält bzw. wenn er diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich offen legt. Art. 5 Abs. 3 lit. a der Statuten lautet wie folgt:

"Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern: a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 9 und 11 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen."

3.2

Vorbehältlich von Ziffer 4 nachfolgend trägt der Verwaltungsrat einen Nominee bis zu einer Anerkennungsquote von 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch ein, sofern dieser sich schriftlich bereit erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält bzw. wenn er diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offenlegt. Der Verwaltungsrat kann in Sinne einer Eintragungsvoraussetzung vom Nominee verlangen, dass der Nominee mit dem Verwaltungsrat eine Vereinbarung über seine Stellung abschliesst.

3.3

Der Verwaltungsrat verlangt in der Regel die sofortige Offenlegung von Namen, Adresse und Aktienbestand der Personen, für welche der Nominee die Aktien hält.

3.4

Eine Eintragung als Nominee setzt ferner voraus, dass vom Nominee ein Gesuch gemäss Anhang "Eintragungsgesuch für Nominee" rechtsgültig gestellt wird.

4. Zusätzliche Anerkennungserfordernisse bei ausländischen Erwerbern von Namenaktien

4.1

Art. 5 Absatz 3 lit. b der Statuten der Gesellschaft enthält weitere, verbindliche Einschränkungen für die Eintragung von ausländischen Erwerbern von Namenaktien. Als Personen im Ausland gelten insbesondere auch Nominees, welche die Personen, für welche sie die Aktien halten, nicht offenlegen.



4.2

Für den Fall, dass die Eintragungsschwellen gemäss Art. 5 Absatz 3 lit. b erreicht wurden, führt die Gesellschaft eine Liste, in welcher die nicht berücksichtigten Eintragungsgesuche chronologisch aufgeführt sind, die gestellt wurden durch (i) Personen im Ausland und (ii) Nominees, welche die Personen, für die sie Aktien halten, nicht offenlegen.

4.3

Sofern und soweit durch Verkäufer wieder Aktienstückzahlen frei werden, sind die Eintragungsgesuche gemäss vorgenannter Liste in chronologischer Reihenfolge gemäss Eingangsdatum der Gesuche zu berücksichtigen.

4.4

Die Gesellschaft wird mindestens einmal pro Woche die Liste nachführen und Neueintragungen vornehmen, sofern dies gemäss Statuten und diesem Reglement möglich ist.

4.5

Die relevanten Schwellen sind:

- Personen im Ausland insgesamt: 25% ^{1.}
- Personen im Ausland individuell: 10% ^{2.}
- Nominees individuell: 5% ^{3.}

5 Eintragung als Aktionär oder Nominee ohne Stimmrecht

5.1

Namenaktien, für welche die in diesem Reglement oder in allfälligen Ergänzungen genannten Voraussetzungen für die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht nicht oder nicht mehr erfüllt sind, oder mit welchen die Limiten dieses Reglements überschritten werden, werden als Namenaktien ohne Stimmrecht eingetragen.

5.2

Eine allfällige Umqualifizierung der von einer Person oder einem Nominee gehaltenen Namenaktien in Namenaktien ohne Stimmrecht wird der betreffenden Person bzw. dem betreffenden Nominee mit der Aufforderung, innerhalb von 10 Tagen die Voraussetzungen zur Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht zu erfüllen, mitgeteilt.

6 Führung des Aktienregisters

6.1

Die Verantwortung für die Führung des Aktienregisters obliegt dessen Leiter.

6.2

Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt (Art. 685g OR).

7 Überwachung der Bestände

7.1

Der Leiter des Aktienregisters meldet dem Präsidenten des Verwaltungsrates periodisch die Struktur der eingetragenen Aktionäre gemäss dessen Anforderungen.

1. Die Gesamtzahl der mit Stimmrecht eingetragenen Aktien ausländischer Aktionäre inkl. der Anzahl Aktien des entsprechenden ins Aktienbuch einzutragenden ausländischen Aktionärs, gemessen an der Gesamtzahl der mit Stimmrecht von der Gesellschaft ausgegebenen und eingetragenen Aktien aller Aktionäre.
2. Dieselbe Berechnungsbasis wie in Fussnote 1.
3. Des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals.



7.2

Ergeben sich aus der Führung des Aktienregisters Hinweise, dass Erklärungen eines mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärs oder Nominees unvollständig, falsch oder nicht mehr korrekt sein können, so veranlasst der Leiter des Aktienregisters die notwendigen Abklärungen, insbesondere auch über die wirtschaftlich Berechtigten an diesen Namenaktien. Er stellt dem Präsidenten des Verwaltungsrates Antrag bezüglich der zu ergreifenden Massnahmen.

8 Streichung von Eintragungen als Aktionär oder Nominee

8.1

Falls eine Eintragung aufgrund von falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben erfolgte, kann die Eintragung im Aktienregister als Aktionär mit oder ohne Stimmrecht oder als Nominee rückwirkend auf das Datum der Eintragung gestrichen werden. Eine Streichung (resp. Umqualifizierung) kann auch dann erfolgen, wenn sich ein eingetragener Aktionär oder Nominee weigert, die geforderten Auskünfte zu erteilen oder eine verlangte Bestätigung (u.a. bezüglich wirtschaftlich Berechtigtem) trotz Abmahnung nicht abgibt.

8.2

Der Entscheid über die Streichung einer Eintragung als Aktionär mit oder ohne Stimmrecht (resp. eine Umqualifizierung) oder über die Beendigung einer Beziehung mit einem Nominee fällt in die Kompetenz des Präsidenten des Verwaltungsrates.

8.3

Der betroffene Aktionär oder Nominee ist über die Streichung bzw. Umqualifizierung sofort zu informieren.

9 Abänderungen dieses Reglements

Der Verwaltungsrat kann jederzeit über Änderungen in diesem Reglement befinden.

Zürich, den 2. Februar 2011

Der Verwaltungsrat

Der Präsident

Der Sekretär

Anhang: Eintragungsgesuch für Nominees